

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-115

Status: öffentlich

Amt: Bürgermeister

Erstellungsdatum: 19.10.2010

Betreff:

Verfassungsbeschwerde der Stadt Genthin gegen das FAG

| Beratungsfolge: | | Abstimmung | | | |
|-----------------|----------------------------|------------|------|-----------------|--|
| | | Ja | Nein | Enthal- tung | Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA |
| Sitzungsdatum | Gremium | | | | |
| 19.10.2010 | Hauptausschuss | | | | |
| 25.11.2010 | Stadtrat der Stadt Genthin | | | | |

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

1. Gegen die Maßgaben des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts Verfassungsbeschwerde einzulegen und entsprechend gegen das Land Sachsen-Anhalt zu klagen.
2. Sich an der Beauftragung der Erarbeitung einer Klagebegründung durch einen Rechtsanwalt zu beteiligen, mit dem die Erfolgsaussichten einer derartigen Klage analysiert werden sollen. Gemeinsam mit weiteren Gemeinden des LK JL beteiligt sich die Stadt Genthin zugleich in einem angemessenen Rahmen (absehbar gegenwärtig ca. 2.500,00 €) an den dadurch entstehenden Kosten.
3. Der Bürgermeister wird legitimiert, für die Stadt Genthin die Klage zu erheben.

Durch den Bürgermeister ist der Stadtrat regelmäßig über den Fortgang der Dinge zu informieren, insbesondere sind vor Klageerhebung die Erfolgsaussichten nach Vorliegen des Rechtsgutachtens in die Vorbereitung der Klage einzubeziehen.

| | | | |
|---------------------|---------------|--|---------------|
| Sichtvermerk/Datum: | | | |
| | Amtsleiter/in | | Bürgermeister |

Sachverhalt:

Mit der Novellierung bzw. Neufassung des FAG für das Land Sachsen-Anhalt war im Rahmen der Haushaltsplanung 2010 erkennbar, dass die Stadt Genthin gegenüber dem Ausgleich der Vorjahre wesentliche Nachteile erfährt.

Der Minderbetrag der Zuweisungen aus dem FAG beläuft sich auf 1,3 bis 1,7 Mio. Euro und wirkt sich als strukturelles Defizit erkennbar nachhaltig über den gesamten Finanzplanzeitraum aus.

Unter Berücksichtigung weiterer struktureller Einschnitte, wie die absehbaren Verringerungen der Einnahmen aus Steuern und Abgaben, begründet nicht zuletzt mit dem anhaltenden Bevölkerungsverlust, der Entwicklung der Kreisumlage, um hier nur Einiges zu nennen, ist von einem kumulierten, nachhaltigen strukturellen Defizit von jährlich 1,3 Mio. € auszugehen.

Die im Jahr 2010 begonnene Diskussion zur Haushaltskonsolidierung hat gezeigt, dass die Stadt Genthin aus eigener Kraft nicht in der Lage sein wird, dieses strukturelle Defizit auszugleichen und befürchtet somit im Finanzplanzeitraum ein erhebliches Ansteigen der pro-Kopf-Verschuldung, durch das die Investitionstätigkeit in der Stadt weiter vernachlässigt werden muss.

Der überwiegende Teil der Städte unseres Bundeslandes ist nicht mehr in der Lage, den HH-Ausgleich herzustellen. Nach einer gründlichen Situationsanalyse kommt der SGSA zu dem Schluss, dass die Ursachen für diese Verwerfungen in der Veränderung des FAG zu suchen sind und sieht die Möglichkeit der Nachbesserung im Interesse der mit dem FAG stärker benachteiligten Gemeinden nur über eine Verfassungsbeschwerde, da sich der Landtag bislang von seiner Linie durch politische Einflussnahme nicht abbringen ließ.

Auch die Maßgaben der Landesplanung, die künftig bei der aufgabenbezogenen Zuweisung nach dem FAG herangezogen werden, dürften für die Stadt Genthin kaum wirkliche Verbesserungen bewirken, da erst ab der Zentralörtlichkeit „Mittelzentrum“ Verbesserungen greifen dürften, nicht aber mit der für Genthin vorgesehenen Einstufung als „Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums“.

Der SGSA will nunmehr Städte und Gemeinden gewinnen, die aus unterschiedlichen zentralörtlichen Einstufungen kommen und ebenso unterschiedlicher Gemeindegrößenklassen verkörpern, um sie in eine Klage gegen das FAG in Form einer Verfassungsbeschwerde einzubeziehen.

Durch das relativ hohe Maß der Betroffenheit der Stadt Genthin hat die sich bereit erklärt, sich an der Verfassungsbeschwerde zu beteiligen.

Die für das im Vorfeld der Klage zu erstellende Gutachten sind zurzeit ca. 20,0 T€ veranschlagt. Berücksichtigt man einen Zuschuss des SGSA und die Erklärung der Gemeinden des LK JL, sich an der Finanzierung zu beteiligen, würde für die Stadt Genthin ein finanzieller Beitrag von ca. 2.500,00 € entstehen.

Der SR wird auf der Grundlage der GO LSA § 44, Abs. 3, Ziffer 22 gebeten, der Verfassungsbeschwerde in einer Klage gegen das FAG durch die Stadt Genthin zuzustimmen und insoweit den Bürgermeister zur Wahrnehmung der Klägerfunktion für die Stadt Genthin zu ermächtigen.

Rechtsgrundlage:**Anlagen:**

| Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/SR-115 | | |
|---|---------------------------|--|
| Projektverantwortlicher/Ansprechpartner | | |
| 1. Ausgaben | | |
| Haushaltsstelle: | Höhe der Ausgabe pro Jahr | |
| a) Planmäßige Ausgabe | lfd. Jahr | |
| | 2010 | |
| | 2011 usw. | |
| b) über-/außerplanmäßige Ausgabe | 2010 | 2.500,00 € |
| Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei | | |
| 2. Auswirkungen auf: | | |
| a) Personalkosten | | |
| b) Sachkosten | 2.500,00 € | |
| c) zu erwartende Einnahmen | | |
| 3. Auswirkungen auf Stellenplan: | | |
| Anzahl Stellenerweiterung | | Anzahl Stellenreduzierung |
| | | |
| 4. Beteiligung der Kommunalaufsicht | | |
| Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/> | | Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/> |
| | | |
| 5. Bemerkungen der Kämmerei | | |
| | | |
| 6. Mitzeichnungen | | |
| Sachbearbeiter / Fachamt Datum | Kämmerei Datum | |